
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf (WassBG)

Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drucksache 265/24)

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Versorgung der Unternehmen mit ausreichend Wasserstoff ist eine wesentliche Voraussetzung für die Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Um die ambitionierten Klimaschutzziele Deutschlands in der knappen Zeit zu erreichen, müssen die langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Infrastruktur und Anlagen zur Herstellung, Nutzung und Speicherung von Wasserstoff vereinfacht werden. Deshalb unterstützt die DIHK das Ziel des Gesetzesentwurfs, diese Verfahren zu beschleunigen.

Der WassBG nutzt allerdings nicht alle in anderen Beschleunigungsgesetzen bereits umgesetzten oder im sog. Beschleunigungspakt von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen zur Beschleunigung. Zudem schließt der Anwendungsbereich zentrale Wirtschaftsbereiche für den Wasserstoff-Markthochlauf aus. Um die relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren merklich zu verkürzen, empfehlen wir folgende Anpassungen:

1. Die Beschleunigungsmaßnahmen sollten sich auf alle Anlagen, die Wasserstoff herstellen, speichern, transportieren oder verwenden, erstrecken. Der WassBG-E schließt beispielsweise nicht überregionale (Kernnetz) und regionale (Verteilnetze) Wasserstoffleitungen sowie Anlagen, die Wasserstoff einsetzen, ein. Die Errichtung einer Transportinfrastruktur und ihrer Abnehmer ist die Voraussetzung für einen schnellen Wasserstoff-Markthochlauf. Zudem sollte ein technologieoffener Ansatz gewählt werden, der auch Wasserstoff-Derivate wie bspw. CO₂-freien türkisen Wasserstoff einschließt.
2. Die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses sollte nicht oder zumindest entsprechend § 2 EEG bis zum Erreichen der Klimaneutralität befristet werden und einen Abwägungsvorrang enthalten. Die Befristung bis 2033 würde besonders bei späteren Änderungen/Umrüstungen zu Rechts- und Investitionsunsicherheiten führen.
3. Zur schnelleren Genehmigung der Anlagen sollten die Regierungsfractionen die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November vollständig für alle Anlagenarten in den dafür relevanten Gesetzen umsetzen: Dazu gehören für den Wasser-

stoffhochlauf mindestens VwVfG, WHG, BImSchG, UVPG und der MBO. Zu den wichtigsten Beschleunigungsmaßnahmen gehören Fristverkürzungen und Fakultativstellung der Erörterungstermine, parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte, die Stichtagsregelung zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage, Zustimmungs- und Genehmigungsfiktionen.

B. Bewertung im Einzelnen

Wasserstoff wird eine wichtige Rolle dabei übernehmen, erneuerbare Energien zu speichern, zu transportieren und die Klimaneutralität der Wirtschaft zu erreichen. Besonders Unternehmen, denen es nicht möglich ist, Verfahren und Prozesse zu elektrifizieren, werden künftig auf diesen Energieträger angewiesen sein. Die Verfahren zur Planung und Genehmigung dieser Vorhaben erstrecken sich heute jedoch über Jahre oder Jahrzehnte. Um die ambitionierten Klimaschutzziele Deutschlands in der knappen Zeit zu erreichen, müssen die langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Infrastruktur und Anlagen zur Herstellung und Nutzung von Wasserstoff vereinfacht werden. Deshalb unterstützt die DIHK das Ziel des Gesetzesentwurfs, diese Verfahren zu beschleunigen.

Zu Artikel 1 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WassBG-E

Zu § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

„Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Auf- und Ausbau einer Infrastruktur insbesondere für die Erzeugung, die Speicherung und den Import von Wasserstoff. Dieses Gesetz soll insbesondere zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele einen zentralen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten. Ziel ist es, eine treibhausgasneutrale, sichere und umweltverträgliche Erzeugung von und Versorgung mit Wasserstoff, erzeugt aus erneuerbaren Energien, sicherzustellen.“

Der Gesetzeszweck des WassBG-E beschränkt sich auf den Auf- und Ausbau einer Infrastruktur insbesondere für die Erzeugung, die Speicherung und den Import von Wasserstoff. Für den schnellen Hochlauf der Wasserstofftechnologie wird jedoch nicht nur die Erzeugung und der Import von Wasserstoff entscheidend sein, sondern auch der Aufbau einer (über)regionalen Pipelineinfrastruktur sowie Änderung bestehender beziehungsweise das Errichten neuer Anlagen, die Wasserstoff einsetzen. Deshalb sollte das WassBG-E die Beschleunigung aller Infrastruktureinrichtungen oder Anlagen einbeziehen, in denen Wasserstoff oder dessen Derivate transportiert oder verwendet wird und die für den Hochlauf der Wasserstofftechnologie notwendig sind. Darunter fallen auch die in der Kraftwerkstrategie vorgesehenen Wasserstoff-ready-Kraftwerke. Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere der im § 2 Absatz 1 vorgesehene Katalog um weitere Anlagen und Leitungen ergänzt werden.

Zu § 2 Anwendungsbereich

*„(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung: 1. eines Elektrolyseurs an Land zur Erzeugung von Wasserstoff, 2. einer Anlage zur Speicherung von Wasserstoff, 3. einer Anlage zum Import von Wasserstoff, 4. einer Anlage zum Import von Ammoniak, 5. einer Anlage zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, 6. einer Anlage zur Aufspaltung von Ammoniak, 7. einer Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, 8. einem Verdichter, der für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich ist, 9. von Dampf- oder Wasserleitungen, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 erforderlich sind, oder 10. von Erneuerbare-Energien-Leitungen.
(2) Dieses Gesetz ist zudem anzuwenden auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach Absatz 1.“*

Der WassBG-E nimmt neben der Infrastruktur oder Anlagen zur Erzeugung oder zum Speichern von Wasserstoff, zur Aufspaltung von Ammoniak, Verdichter, Dampf- und Wasser- sowie Erneuerbare-Energien-Leitungen in den Anwendungsbereich auf. Beim LNG-Beschleunigungsgesetz dagegen hatte der Gesetzgeber den Gewässerausbau und Gewässerbenutzungen aufgenommen, die für Errichtung und Betrieb der Anlagen erforderlich sind. Da die Wasserstofftechnologie noch wenig erprobt ist, ist derzeit kaum absehbar, welche Anlagen oder Einrichtungen künftig für das Erzeugen, Transportieren, Speichern oder Verwenden von Wasserstoff erforderlich sind. Um zu verhindern, dass diese nach anderen Fachgesetzen genehmigt werden müssen, sollte der Anwendungsbereich weiter formuliert werden.

Zudem berichten Unternehmen, dass sie Alternativen zur Wasserstoffelektrolyse für die Herstellung oder Ammoniak für den Transport von Wasserstoff für technologisch geeignet oder vielversprechend halten. Als Beispiel wird die Methanpyrolyse für sogenannten türkisen Wasserstoff genannt, mit der sogar negative CO₂-Emissionen erzielt werden könnten. Der Wirkungsgrad wäre zudem höher als bei der Elektrolyse. Um einen möglichst technologieoffenen Ansatz zu wählen, sollte der Anwendungsbereich deshalb nicht auf bestimmte Technologien beschränkt werden. Wir empfehlen daher, den Anwendungsbereich technologieoffen auf alle Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, dem Import, der Verteilung oder Nutzung von Wasserstoff(-derivaten) auszuweiten.

Zu § 4 Überragendes öffentliches Interesse

„(1) Die Errichtung und der Betrieb eines Vorhabens nach § 2 Absatz 1 sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

In verschiedenen Beschleunigungsgesetzen wurde das überragende öffentliche Interesse für verschiedene Vorhaben (bspw. Erneuerbare Energien, LNG-Beschleunigung und Bundesfernstraßen) gesetzlich festgelegt. Insbesondere § 2 EEG hat im Bereich der Erneuerbaren Energien dazu beigetragen, dass Ermessens- oder Abwägungsentscheidungen durch Behörden im Sinne des beschleunigten Ausbaus dieser Anlagen getroffen wurden. Die im WassBG-E gewählte Formulierung fällt allerdings hinter dem EEG zurück. Nach § 2 Satz 2 EEG sind Erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägungen einzubringen. Die bisherigen positiven Erfahrungen mit dem § 2 EEG in der Genehmigungspraxis und der Rechtsprechung

zum Ausbau Erneuerbarer Energien können daher nicht vollständig auf die hier gewählte Formulierung im WassBG-E übertragen werden.

Der schnelle Hochlauf der Wasserstofftechnologie ist für das Gelingen der Transformation mindestens ebenso bedeutsam wie der beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien. Deshalb können Unternehmen die gesetzliche höhere Gewichtung schwer nachvollziehen. Alle Vorhaben unter dem WassBG-E sollten der gleichen Festlegung wie im EEG unterliegen. Es sollte also ein dem § 2 Satz 2 EEG entsprechender Satz angefügt werden, der die klimaneutrale Wasserstofftechnologie als vorrangigen Belang in der Schutzgüterabwägungen einbringt.

„(2) Abweichend von Absatz 1 liegt ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 nur dann im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, wenn

*1. das Vorhaben mit einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien direkt verbunden ist oder
2. für das Vorhaben bei Antragstellung vom Vorhabenträger erklärt wird, dass die elektrische Energie für den Betrieb der Anlage bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 zu mehr als 80 Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.*

(3) Ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045. Soweit ein Vorhaben nach Satz 1 als Speicheranlage einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien dient, sind bei der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung zusätzlich auch die erneuerbaren Energien als vor-rangiger Belang einzubringen.

(4) Ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 10 liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit bis zum Ablauf des [1. Januar 2035].“

In § 4 Absatz 2 bis 4 WassBG-E wird die Festlegung des „überragenden öffentlichen Interesses“ je nach Anlagenart oder dem Anteil der eingesetzten Erneuerbaren Energie befristet. Insbesondere Unternehmen, die ihre Produktion nicht elektrifizieren können, werden auf die Verfügbarkeit von Wasserstoff angewiesen sein. Ergebnis von aktuellen lokalen Bedarfsabfragen ist, dass der Planungshorizont bei den befragten Unternehmen für den Umstieg auf Wasserstoff als Energieträger zwischen 2030 und 2040 liegt. Dieser Hochlauf sollte nicht unnötig durch Befristungen ausgebremst werden.

Andere gesetzliche Rahmenbedingungen (wie insb. der Emissionshandel) werden die Verwendung fossiler Energieträger für die Herstellung oder den Import von Wasserstoff einschränken. Die Befristung der nur für die Zulassungsverfahren relevanten Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses wird dies kaum beeinflussen können. Deshalb sollte diese Festlegung zeitlich unbefristet oder zumindest vergleichbar mit § 2 EEG bis zum Erreichen der Klimaneutralität erfolgen.

Zu § 5 Maßgaben für § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der WassBG-E schlägt konkretisierende Verfahrensregelungen zum WHG vor. Die darin getroffenen Anforderungen an das Planfeststellungs- oder Erlaubnisverfahren sind allerdings deutlich weniger konkret als etwa für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Außerdem fehlen viele bei der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November beschlos-

sene Beschleunigungsmaßnahme wie: Fristverkürzungen und Fakultativstellung der Erörterungstermine (Ziffern 77ff.), parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte (Ziffern 135ff.), Erleichterung des vorzeitigen Maßnahme-Beginns, die Stichtagsregelung zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage (Ziffern 156 ff.), Zustimmungs- und Genehmigungsfiktionen (Ziffern 170ff.).

Zu § 9 bis § 14 Maßgaben zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der WassBG schlägt Maßgaben für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG mit elektronischer Antragsstellung und Verkürzte Fristen für Einwendungen oder Vollständigkeitsprüfung vor. Allerdings sieht bereits das am 07. Juni 2024 im Bundestag beschlossene Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (BT-Drucksache 20/7502) umfangreiche Beschleunigungsmaßnahmen für „Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien“ vor. Diese gehen deutlich über die im WassBG vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus. Damit WassGB und BImSchG zumindest einigermaßen konsistent bleiben, sollte das WassGB die Regelungen im BImSchG und 9. BImSchV für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf alle Anlagen nach § 2 WassBG anwenden.

Statt hier eine Sonderregelung mit begrenzter Wirkung vorzusehen, sollten die Regierungsfractionen im BImSchG die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November vollständig für alle Anlagenarten umsetzen. Dazu gehören beispielsweise: Fristverkürzungen und Fakultativstellung der Erörterungstermine (Ziffern 77ff.), parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte (Ziffern 135ff.), die Stichtagsregelung zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage (Ziffern 156 ff.), Zustimmungs- und Genehmigungsfiktionen (Ziffern 170ff.).

Zu § 15 Maßgabe zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Vergleich zum Referentenentwurf entfällt die Änderung des Anhangs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Darin war insbesondere die neue Schwelle zur UVP-Pflicht von Wasserstoff-Elektrolyseuren enthalten. Dieses wäre einer der wichtigsten Maßnahmen, um die Verfahren für kleiner und mittlerer Wasserstoffelektrolyseure zu beschleunigen. Der Bundestag sollte diese Schwelle schnellstmöglich umsetzen, um den Wasserstoffhochlauf nicht weiter zu bremsen.

Weitere Hinweise

Die zuständigen Genehmigungsbehörden müssen in die Lage versetzt werden, die vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen schnell und unkompliziert umzusetzen. IHKs und Unternehmen empfehlen deshalb einen Handlungsleitfaden und eine Checkliste für die Antragsteller und Genehmigungsbehörden zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen. Weitreichende/Umfassende Erfahrungen mit der Genehmigung von Wasserstoff-Projekten und entspre-

chender -Infrastruktur besteht bisher kaum. Hinzu kommt der Personalmangel in den Planungs- und Genehmigungsbehörden.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Louise Maizieres

Leiterin des Referats Wasserstoff, Wärme und alternative Antriebe

Tel. 030/20308-2207

E-Mail: maizieres.louise@dihk.de

Hauke Dierks

Leiter des Referats Umweltpolitik

Tel. 030/20308-2208

E-Mail: dierks.hauke@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.